

gen aussprechen mußte, falls noch Privatunternehmer sich dazu finden sollten.

Die Deputation hat deshalb die Angemessenheit des von der hohen Staatsregierung gefaßten Entschlusses ausdrücklich anzuerkennen, daß

- a) die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft mit Concession zu versehen und die alsbaldige Angriffnahme des Baues zu gestatten, dabei jedoch
- b) die Genehmigung finanzieller Unterstützungen und Garantien, wie sie der sächsisch-bairischen und sächsisch-schlesischen Gesellschaft gewährt worden, zu versagen, vielmehr auszusprechen, daß die Annahme der Concession Seiten der Gesellschaft als ausdrückliche Verzichtleistung auf jene Art der Staatsunterstützung zu betrachten sein werde; endlich
- c) die Ertheilung der Concession an die Bedingung zu knüpfen, daß das Interesse des Staats dem Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmen gegenüber, namentlich in Hinsicht auf das dem Staate vorzubehaltende Rückkaufsrecht an der Bahn, ingleichen rücksichtlich des Antheils an der Bahnverwaltung, so wie in allen andern Beziehungen ganz in der nämlichen Weise berücksichtigt und sichergestellt würde, wie dies, den angenommenen Grundsätzen gemäß, bei den übrigen neuerdings concessionsirten Eisenbahnunternehmungen geschehen war und ferner beabsichtigt wurde.

Die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft ging auf diese Bedingungen ein, und es wurde deshalb derselben unter den der Vorlage unter  $\odot$  beigedruckten Concessionsbedingungen das unter B. der Vorlage ebenfalls beigedruckte Concessions- und Bestätigungsdecret am 1. Juli v. J. ausgefertigt, das Expropriationsgesetz auf die gedachte Eisenbahn in Wirksamkeit gesetzt und der Bau derselben in Angriff genommen.

Die Deputation hat weiter oben bereits bemerkt, daß das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft der hohen Staatsregierung es anheimgestellt hatte, ob sich dieselbe bei dem Unternehmen — unter gleichen Rechten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Actionair — betheiligen wolle oder nicht. Die Gelegenheit war dazu geboten, da die ausgegebenen Interimscheine nur die Summe von 3 Millionen Thaler erreichten, während nach den neuerlichen Plänen und Boranschlägen ein Anlagecapital von 4 Millionen Thaler erforderlich war. Die Compagnie war damals, als sie der Regierung jenes Anerbieten stellte, jedoch in keiner Weise verlegen darüber, für jenen Mehrbedarf an 1 Million auch noch Privatunternehmer zu finden, da die Actien mit hohem Agio gesucht waren. Aus dem nächsten Gesichtspunkte, dem des Zustandekommens des Unternehmens, betrachtet, konnte es deshalb der Gesellschaft gleichgültig sein, ob der Staat sich mit einer Summe dabei betheiligte oder nicht, während nach Ansicht der Deputation, aus einem weitem Gesichtspunkte, die Wirkung eines freiwilligen Hinzutritts des Staats für den Credit des Unternehmens, und seine unmittelbare Betheiligung an dessen Wohl und Wehe in der Zukunft, allerdings von Werth für dasselbe sein mußte.

Die Regierung hatte die Wahl über das Anerbieten der Gesellschaft und mußte demnach dasselbe in sorgsame Erwägung nehmen.

Wenn in dem am vorigen Landtage zwischen Regierung und

Ständen vereinbarten Pläne eine unmittelbare Betheiligung des Staats an den in das sächsische Eisenbahnsystem aufgenommenen Bahnen ausgesprochen ward, so lagen dafür unbezweifelt drei Hauptgründe vor:

- 1) wollte man durch die Betheiligung des Staats und durch den für den Staatsantheil den Actionairen gegenüber auszusprechenden eventuellen Rücktritt an Zinsen und Dividende das Zustandekommen der projectirten Eisenbahnen durch Privatunternehmer überhaupt ermöglichen;
- 2) durch diese Betheiligung einen geregelteren, gesicherteren und geordneteren Einfluß des Staats auf die Verwaltung erreichen, als dies lediglich durch die Concessionsbedingungen zu erreichen sein werde. Man nahm an, daß das Verhältniß des Staats zu den Bahnen kaum ein so vortheilhaftes und erwünschtes sein könne, wenn Staat und Compagnie sich einander gegenüber ständen, als wenn der Staat zugleich Hauptactionair sei; endlich:
- 3) wollte man den zwar aus finanziellen Gründen augenblicklich nicht erreichbaren, aber doch erwünschten und im Auge zu behaltenden Zweck, die Bahnen mit der Zeit ganz in die Hände des Staats übergehen zu sehen, durch sofortige Betheiligung an den Bahnen vorbereiten und seine spätere vollständige Erfüllung erleichtern.

Der erstere Grund fiel nun im vorliegenden Falle weg, da das Zustandekommen des Unternehmens auch ohne Staatsbetheiligung gesichert ward. Die beiden andern Gründe behielten aber ihre fortwährende Geltung, und die Deputation kann es nur billigen, daß die hohe Staatsregierung ihnen ein ausreichendes Gewicht beimaß, um das Anerbieten der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft nicht sofort von der Hand zu weisen. Die Regierung erklärte, mit dem vierten Theile des Anlagecapitals oder 1 Million Thaler in jederzeit verkäuflichen und während der Bauzeit mit 4 Procent verzinlichen Actien dem Unternehmen beitreten zu wollen, und mußte um so mehr glauben, diesen Entschluß in den Verhältnissen gerechtfertigt zu sehen, als jene Actien damals ein ansehnliches Agio galten, demnach bei dem Wiederverkauf, falls er später beschlossen werden sollte, zumal unter den günstigen Aussichten für den künftigen Ertrag der hier in Frage stehenden Bahn, ein Verlust für den Staat keinesfalls zu besorgen schien.

Da aber immer eine Verwendung von Staatsmitteln hierbei in Frage kam, machte sich eine Zustimmung der Stände dazu erforderlich, und weil diese sofort nicht zu erlangen war, bestimmte die Regierung in dem Concessions- und Bestätigungsdecret:

„Daß die in §. 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, so wie die damit zusammenhängende Festsetzung im §. 21 d. der Concessionspunkte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats, als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, das vom Staate übernommene Actienquantum aber gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einshüsse an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen haben, wenn die Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wieder zurückzutreten, dem Gesellschafts-directorium bis zum 1. April 1846 erklärt haben sollten.“